

Landtag Brandenburg

Antrag für Sitzung im Dezember 2018

Potsdam, den 30.11.2018

Gesetz zur weiteren Regulierung von Spielhallen im Land Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes

Das Brandenburgische Spielhallengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 10]), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit dem Inhalt:

„Sie sollen nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen eröffnet werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden.“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 1 Uhr und endet um 10 Uhr. Außerdem ist am Karfreitag von 0 Uhr bis Karsamstag um 10 Uhr, am Volkstrauertag und am Totensonntag von 1 Uhr bis zum nächsten Tag 10 Uhr und am Vortag des 1. Weihnachtsfeiertages (Heiliger Abend) bis zum 2. Weihnachtsfeiertag 10 Uhr das Spielen verboten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren der Spielsucht und der damit einhergehenden sozialen Probleme ist eine besonders wichtige Aufgabe. Die bei der Neufassung des

Brandenburgischen Spielhallengesetzes vor 5 Jahren erhoffte spürbare Senkung der Anzahl von Spielhallen ist ausgeblieben. Nach aktuellem Stand befinden sich im Land 241 Spielhallen, die sich gleichmäßig auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilen (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 4000). Dies stellt sogar einen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren dar (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3511, Drs. 6/8884).

Es besteht eine weitestgehend gefestigte Auffassung, dass die Eindämmung von Glücksspiel gerade in besonders dazu verleitender Umgebung erstrebenswert ist.

Festzustellen ist, dass die Zahl der Personen, die laut Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. Beratungsangebote in Anspruch nimmt, ansteigt. Während es im Jahr 2015 noch 378 Betroffene mit 31 Angehörigen waren, sind im Jahr 2017 insgesamt 454 Betroffene mit 102 Angehörigen zu verzeichnen (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 4000).

Die gleichmäßige Verteilung im Land führt dazu, dass sich sogar in Kleinstädten mit weniger als 10.000 Einwohnern inzwischen 36 Spielhallen befinden. Des Öfteren kommt es auch durch die Bauordnungsbehörden zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, sodass eine gemeindeplanerische Verhinderung von Spielhallen nicht möglich ist (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3775, Drs. 6/9460). Die Folgen sind Spielhallentourismus und eine negative Beeinträchtigung der Siedlungsstruktur durch entsprechend erhöhten, auswärtigen Verkehr.

Dabei scheint auch ein verstärktes ordnungsbehördliches Vorgehen nicht zu einer Eindämmung beizutragen. Trotz vielfältiger Bestimmungen zum Betrieb von Spielhallen wurden in den vergangenen 3 Jahren lediglich 50 Ordnungswidrigkeiten verfolgt und dabei Bußgelder in Höhe von gerade einmal bis zu 1.500 Euro festgesetzt, mithin Beträge, die zu den dort erwirtschafteten Glücksspielgewinnen in keinem Verhältnis stehen (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 4000).

Daher erscheint es sinnvoll, andere regulierende Eingriffe vorzunehmen, die den Betrieb von Spielhallen in einem angemessenen Maß beschränken. Zielsetzung ist hierbei, den Anstieg der Nutzung und der damit einhergehenden sozialen und gesundheitlichen Gefahren zu reduzieren. Hierbei ist insbesondere die Nutzung zu besonders „gefahr geneigten“ Uhrzeiten zurückzudrängen. Deswegen soll durch dieses Gesetz der Rahmen der Sperrzeiten ausgeweitet werden.

Derzeit sieht das Brandenburgische Spielhallengesetz eine Sperrzeit von 6 Stunden (3 Uhr bis 9 Uhr) vor. Die Bestimmungen des Landes Berlin (Spielhallengesetz Berlin), das über eine wesentlich stärkere städtische Verdichtung samt omnipräsenten Unterhaltungs- und Spielanreizen verfügt, regeln eine 8-stündige Sperrzeit. Somit erscheint eine 9-stündige Sperrzeit in Brandenburg landesspezifisch angemessen.

Zugleich soll der 1. Weihnachtsfeiertag ein vollumfänglicher Sperrtag werden. Aufgrund der gleichmäßigen Verteilung der Spielhallen besteht ein landesweites Interesse daran, an diesem hohen Feiertag zusätzlichen Verkehr und eine derartige Nutzung im Gemeindegebiet zu unterbinden. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Spielen im Land Berlin am 1.

Weihnachtsfeiertag verboten ist, sodass Spielhallentourismus nach Brandenburg entsteht, der durch eine Angleichung der Sperrtage unterbunden werden kann.

Die Ergänzung des § 3 Abs. 1 regelt, dass Spielhallen nicht in unmittelbarer Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen errichtet werden sollen. Ziel ist es, die von Spielhallen ausgehende Anreizwirkung insbesondere dort zu unterbinden, wo bestimmungsgemäß größere Gruppen von Kindern und Jugendlichen zusammenkommen, um so einer „Normalisierung“ der Spielhallenpräsenz vorzubeugen. Diese Bestimmung folgt dem Hamburgischen Spielhallengesetz. Wenn schon in Hamburg mit der wesentlich höheren Bevölkerungsdichte derartige Bestimmungen bestehen und durchgesetzt werden können, ist dies auch in Brandenburg möglich und erstrebenswert.

Der vorliegende Gesetzentwurf schränkt das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) in verhältnismäßiger Weise ein. Die hierdurch verfolgten öffentlichen Belange werden in ein angemessenes Verhältnis mit den Gewinnerzielungsabsichten der Spielhallenbetreiber gebracht. Dazu dient auch die vergleichsweise lange Übergangsfrist.

Péter Vida
BVB / FREIE WÄHLER